

TRAVEL IUS

Ausgabe 11, 24. September 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Die EU-Pauschalreiserichtlinie kommt**
 - 2. Reiserecht-Workshops**
 - 3. US-Datenschutz ist ungenügend**
 - 4. "Reiserecht in a nutshell"**
 - 5. TTW 2015 – Social Media**
 - 6. Fluggastrechte-Verordnung 261/2004**
 - 7. Sorgfalts- und Betreuungspflichten der Fluggesellschaften**
 - 8. Und zum Schluss: Gummibärchen gegen Schokobären**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die revidierte EU-Pauschalreiserichtlinie ist auf der Zielgeraden. Im Oktober wird sie voraussichtlich vom EU-Parlament verabschiedet. Was dies für die Schweiz bedeutet, lesen Sie im ersten Artikel.

Wer ist zuständig für die Kontrolle der Pässe usw. beim Check-In? Der Bundesrat hat die entsprechenden Bestimmungen revidiert und präzisiert.

Das notwendige reiserechtliche Wissen und die neuesten Entwicklungen vermitteln Ihnen in kompakter Weise die Reiserecht-Workshop, www.reisebuerorecht.ch. Diese finden im November statt und sind schon gut gebucht.

Wer Events organisiert hat zwei Möglichkeiten, sich das notwendige Rüstzeug zu holen. www.eventfacts.ch führt am 28. Oktober in Zürich einen Intensivkurs von 18:00 bis 21:30 Uhr statt. Laurence Kissling von www.kulturfacts.ch und Rolf Metz vermitteln grundlegendes Wissen zur Eventorganisation.

Eine fundierte Ausbildung bietet die Höheren Fachschule für Tourismus Graubünden in Zusammenarbeit mit Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur an.

<http://www.hftgr.ch/cas-eventmanagement-fho.html> Die Ausbildung wird mit dem Titel CAS Event Management FHO abgeschlossen.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. EU-Pauschalreise Richtlinie kommt

Der Europäische Rat (die "Ländervertretung" in der EU) hat am 4. September 2015 seine Zustimmung zum Vorschlag der Kommission zur revidierten Pauschalreiserichtlinie gegeben. Gemäss dem Newsletter von Prof. Ernst Führich vom 22. September wird das Europäische Parlament voraussichtlich im Oktober dem Vorschlag zustimmen (www.fuehrich.de).

Die Schweiz hat die (noch geltende) Reiserechtrichtlinie im Bilateralen Luftverkehrsabkommen übernommen. Es muss somit auch damit gerechnet werden, dass wir die revidierte Richtlinie übernehmen werden. – Doch dies ist nicht so einfach.

Die revidierte Reiserechtrichtlinie ist nicht mit dem Pauschalreisegesetz kompatibel. Die neue Richtlinie bringt neue Bestimmungen, die wir so in der Schweiz (noch) nicht kennen. Wie damit umgehen?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Gemäss dem Text der revidierten Richtlinie sind die EU-Staaten verpflichtet, das nationale Recht anzupassen. Das können wir in der Schweiz auch tun, indem wir im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren das Bundesgesetz über Pauschalreisen revidieren.

Dies hat den Vorteil, dass Reisebüros und Reiseveranstalter sowie alle anderen Anbieter touristischer Leistungen sich an einem Gesetz orientieren können.

Die neue Pauschalreiserichtlinie gewährt den Staaten 24 Monate Zeit, um ihr Recht entsprechend anzupassen und die revidierten Gesetze müssen erst nach 30 Monate in Kraft treten. Nach Prof. Führich heisst dies 2019.

- Die zweite Möglichkeit ist, dass die neue Richtlinie tel-quel übernommen wird (und das Pauschalreisegesetz nicht revidiert wird). Dies wäre auch möglich. Führt aber zu einer grossen Rechtsunsicherheit. Welche Bestimmungen sollen nun gelten?

Die Schweizer Rechtspraxis ist so, dass internationale Abkommen in der Schweiz direkt gelten. Sie müssen nicht ins Landesrecht (d.h. Pauschalreisegesetz) überführt werden.

Dies gilt für Bestimmungen in den internationalen Abkommen, die so präzise formuliert sind, dass sie unmittelbar anwendbar sind (diese Bestimmungen sind "self-executing"). – Was hier auf dem Papier so einfach tönt, ist für die Reisebranche

eine Katastrophe. Dann muss jedes Reisebüro usw. herausfinden, ob nun eine Bestimmung des Pauschalreisegesetzes oder der Richtlinie Anwendung findet. Ein unhaltbarer Zustand!

Die interessierten Kreise sollten bereits jetzt bei den zuständigen Stellen intervenieren, andernfalls der Zug abgefahren ist.

2. Reiserecht-Workshops

Die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst 2015 sind aufgeschaltet:

www.reisebuererecht.ch.

Die Berichterstattung in den Medien zeigt, Reisebüros verkaufen nicht nur Freude und Erholung, sondern tragen auch ein ganz erhebliches Risiko. Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 10. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 17. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

"Reiserecht Plus" vom 24. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

3. US-Datenschutz ist ungenügend

In unserem Travel ius Nr. 10 (<http://www.reisebuererecht.ch/travel-ius-bibliothek.html>) haben wir Ihnen den Fall einer jungen Frau vorgestellt, der aufgrund ihrer Facebook-Einträge die Einreise in die USA verweigert worden ist.

Nun wissen wir es amtlich, der US-Datenschutz ist ungenügend.

Im Verfahren von Maximilian Schrems gegen Facebook vor dem Europäischen Gerichtshof hat der Generalanwalt seine Stellungnahmen zum Datenschutz in den USA veröffentlicht (Pressemitteilung vom 23. September 2015, Rechtssache C-362/14). Er kommt dabei zum Schluss, dass der Datenschutz in den USA nicht dem Schutzniveau in Europa entspricht: "... ergibt sich nämlich, dass **das Recht und die Praxis der Vereinigten Staaten es gestatten, die übermittelten personenbezogenen Daten von Unionsbürgern in grossem Umfang zu sammeln, ohne dass sie über einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verfügen.**"

Diese Aussage (in Verbindung mit dem Artikel in Travel ius Nr. 10) zeigt, dass man keine sensiblen Daten auf Smartphones, Tablets usw. gespeichert haben sollte, wenn man in die USA einreist oder in die USA übermitteln. Dies betrifft insbesondere Geschäftsreisende. Sind die Daten mal abgegriffen, besteht kein genügender Rechtsschutz deren Speicherung, Nutzung usw. zu verhindern.

4. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"

Die Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance "Reiserecht in a nutshell" feiert den 20. Geburtstag des Bundesgesetzes über Pauschalreisen.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

5. TTW 2015 – Social Media

Auch dieses Jahr werden wir am TTW in Lausanne (Mittwoch, 30. September 2015 von 12:30 bis 13:15) und Zürich (Donnerstag, 29. Oktober 2015 um 11:00 bis 11:45 Uhr) einen Workshop anbieten und zwar über **Social Media**.

In Zürich zur besten Zeit um sich vor dem Swiss Travel Summit über Social Media und deren rechtliche Fallen zu informieren.

Social Media sind geschäftlich wie privat äusserst beliebt. Da sie so nützlich und einfach sind, liest niemand die Teilnahmebedingungen. Oder wissen Sie, wem die Fotos und Texte gehören, die sich auf Facebook und Co einstellen? Was dürfen die damit tun? Dürfen wir Fotos von Gruppenreisen einfach auf Facebook hochladen? Wie sieht es mit Werbung usw. auf Facebook aus – welche Angaben müssen gemacht werden? Diese und viele anderen Fragen werden wir in diesen Workshops beantworten.

Anmeldung ist nicht erforderlich – kommen Sie einfach vorbei.

6. Fluggastrechte-Verordnung 261/2004

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 17. September 2015 einmal mehr festgehalten, dass technische Probleme keine Entschuldigung für Fluggesellschaften sind.

Frau van der Lans hatte einen Flugschein für einen KLM-Flug von Quito (Ecuador) nach Amsterdam gebucht. Der Flug erreichte Amsterdam mit 29 Stunden Verspätung. Als Begründung führte die KLM an, dass eine Kombination von aussergewöhnlichen Umständen zur Verspätung geführt habe. Zwei mechanische Teile seien defekt gewesen und hätten von Amsterdam nach Quito geflogen werden müssen. KLM wies auch darauf hin, dass die defekten Teile die durchschnittliche Lebensdauer nicht überschritten gehabt hätten und auch der Hersteller keine spezifischen Hinweise zur Lebensdauer gegeben habe.

Der Europäische Gerichtshof liess diese Begründung nicht als "Entschuldigung" gelten. Nach seiner Praxis sind solche Ausfälle keine aussergewöhnlichen Gründe, die die Fluggesellschaft entlasten.

Mit anderen Worten musste KLM der Passagierin eine Pauschalentschädigung von 600 Euro bezahlen.

Pressemitteilung des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 17. September 2015, Rechtssache C-257/14

7. Sorgfalts- und Betreuungspflichten der Fluggesellschaften

Es kommt beim Check-In immer wieder vor, dass Passagiere wegen mangelnden Reisepapieren zurückgewiesen werden. Und man kann sich fragen, woher nimmt sich das Check-In-Personal das Recht, Passagiere zurückzuweisen.

Einerseits ist dies im Anhang zu einem internationalen Abkommen geregelt. Und andererseits auch im schweizerischen Recht. Der Bundesrat hat diese Regeln gerade revidiert und präzisiert.

Diese Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung. Fluggesellschaften, die Passagiere in die Schweiz fliegen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nur Fluggäste befördert werden, welche die Einreisebestimmungen für die Schweiz erfüllen.

Und da die Fluggesellschaften in der Regel das Check-In spezialisierten Unternehmen übertragen haben, müssen sie dafür sorgen, dass diese Unternehmen korrekt vorgehen.

Daraus folgt für die Fluggäste: Sollte ihnen der Flug beim Check-In verweigert werden, müssen sie sich an die Fluggesellschaft wenden. Nur mit der Fluggesellschaft haben sie einen Vertrag. – Das Check-In Unternehmen ist eine Hilfsperson der Fluggesellschaft, für welche die Airline die volle Verantwortung trägt.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Einzelheiten dazu finden sich in der Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung, SR 142.204 und die Änderungen sind in der Amtlichen Sammlung publiziert, Nr. 36 vom 15. September 2015 (www.admin.ch)

7. Und zum Schluss: Der Schokobär darf leben

Wer kennt sie nicht, die putzigen Gummibärchen aus Gelatine? Auch "Goldbär" genannt? Daneben steht der Schoki-Bär zwar goldig verpackt, heisst aber "Teddy".

So friedlich wie die Bären da sitzen und treuherzig in die Welt gucken, so verbittert haben sich die Besitzer bekämpft. Denn das Gummibärchen wollte dem Schokobären den Garaus machen. Daraus ist nun nichts geworden. Der Deutsche Bundesgerichtshof hat entschieden, dass beide leben und auch so heissen dürfen, wie sie heute heissen.

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes, "Lindt gewinnt im Streit mit Haribo um Verletzung der Marke "Goldbären", Urteil vom 23. September 2015, I ZR 105/14

Was lernen wir daraus? Wenn wir neue Marken, Produktnamen, Kennzeichen aller Art kreieren, sollten wir frühzeitig mögliche Konkurrenznamen usw. prüfen, andernfalls kann es teuer werden. – Im Streit Lindt – Haribo ging es um einen Streitwert von 4,6 Mio. Euro (www.welt.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html